

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Januar 2014

Nr. 2

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern	2
Sonstige Bekanntmachungen	7
Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau	7
Genehmigung	19

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und
grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit
Eisenbahnen und auf Binnengewässern**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (*Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) wird folgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg für die Beförderung der in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten Güter auf Straßen innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme von Autobahnen.

2. Fahrweg**2.1 Allgemeines**

Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Außerhalb der Autobahnen setzt sich der Fahrweg aus den nach Ziffer 2.2 genannten Straßen und - soweit erforderlich - aus **sonstigen geeigneten Straßen** nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden müssen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine **Ausnahmegenehmigung** (siehe Ziffer 3.2.3) zu beantragen.

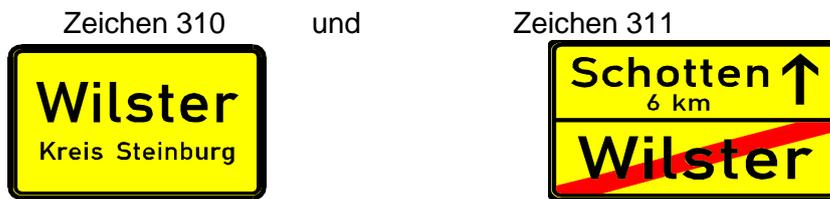
2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Krafffahrstraßen, Zeichen 331 Straßenverkehrsordnung [StVO])
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO) mit



- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, soweit sie nicht zum Negativnetz gehören)



2.3 Negativnetz (Anlage 1)

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- die mit dem Zeichen 261 und 269 StVO gekennzeichneten Straßen



2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken, wie stark verdichteter Wohnbebauung, Kindergärten, Schulen, hohem Fußgängeraufkommen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Ist der Beförderer bzw. Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle, sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befragt werden.

3.1. Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der unter Ziffer 2.2 a) genannten Rangfolge zu nutzen: Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Ziffer 2.2) anzufahren.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind diese Be- oder Entladestellen auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.2.3 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4.

Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, ist eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt, gemäß Durchführungsbestimmungen § 35 Abs. 3 GGVSEB beim **Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.

Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming erforderlich.

3.2.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a Satz 4 StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

3.2.5 Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland, ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) anzufahren.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorgesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit, den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer oder einer von ihm beauftragten Person, ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Bekanntgabe, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekanntgegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Luckenwalde, den 10.01.2014

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon 03375 2568-0 Fax 03375 295061

**Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Gemäß §§ 4, 7, 9 und 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 20.11.2013 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes**

- (1) Durch Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (TAZV Crinitz), bestehend aus der Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna sowie der Gemeinde Crinitz, in den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) bilden die Stadt Dahme mit den Ortsteilen Zagelsdorf, Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal, Sieb, Schwebendorf und Wahlsdorf, die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görsdorf, Prenschorf und Wildau-Wentdorf, die Gemeinde Ihlow mit den Ortsteilen Bollensdorf, Niendorf, Mehlsdorf und Rietdorf, die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görlsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Rüdingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf, die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen, die Gemeinde Drahnsdorf mit dem Ortsteil Falkenhain, die Gemeinde Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf, die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellendorf, die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde, die Gemeinde Schönwald mit dem Ortsteil Schönwalde, die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Schwarzenburg, Walddrehna, Waltersdorf, Wehnsdorf, Weissack und Wüstermarke sowie die Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro für ihre Gebiete einen Zweckverband im Sinne des GKG. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Luckau.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

- (5) Das in Abs. 1 Satz 1 genannte Gebiet der Verbandsmitglieder bildet das Verbandsgebiet.
- (6) Der Zweckverband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel:



§ 2 **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a. die öffentliche Wasserversorgung (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick),
 - b. die schadlose Schmutzwasserbeseitigung,
 - c. die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten
 - d. Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und unter Beachtung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und – bei privatrechtlicher Ausgestaltung – ergänzende Vertrags- und Entgeltbedingungen.

Der Zweckverband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschüsse bestellt.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnern entsenden je angefangene weitere 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Orts-teile zu berücksichtigen. Satz 7 gilt entsprechend. Hiernach entsenden die Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Verbandssatzung folgende Vertreter:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

- (3) Die Anzahl der Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes entspricht der Anzahl seiner Vertreter. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, entspricht die Anzahl der Stimmen des Verbandsmitgliedes abweichend von Satz 1 der Anzahl an Vertretern, die das Verbandsmitglied unter Zugrundelegung von 50 Prozent seiner Einwohnerzahl gemäß Abs. 2 Satz 6 entsenden würde (Beispiel: Gemeinde A mit 4.154 Einwohner hat nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. übertragen; die 6 Vertreter in der Verbandsversammlung haben eine Stimmenanzahl von 4 Stimmen). Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, entspricht die Anzahl der Stimmen des Verbandsmitgliedes abweichend von Satz 1 der Anzahl an Vertretern, die das Verbandsmitglied unter Zugrundelegung von 50 Prozent der Einwohnerzahl dieser Ortsteile gemäß Abs. 2 Satz 6 entsenden würde (Beispiel: Gemeinde A mit 4.154 Einwohner hat für Ortsteil B mit 322 Einwohner nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. übertragen; die 6 Vertreter in der Verbandsversammlung haben eine Stimmenanzahl von 5 Stimmen). Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
- Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 - Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung,
 - die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
 - Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,

- l. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- n. Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- o. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge, soweit der Gegenwert jährlich 100 TEUR überschreitet,
- p. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand,
- q. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- r. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- s. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 100 TEUR übersteigt,
- t. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 100 TEUR übersteigt,
- u. Festsetzung der Verbandsumlage
- v. in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen (Folgesitzung), ist sie ohne Rücksicht auf die in der Folgesitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. In folgenden Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:
- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Der Verbandsvorsteher kann sich jederzeit zu Wort melden. Seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie eine Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlzeit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gegeben.

(3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegen ferner:

- a. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 TEUR übersteigt und die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- b. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 20 TEUR übersteigt und der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
- c. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10 TEUR übersteigt und die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- d. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50 TEUR übersteigt, soweit die Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- e. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
- f. die Prüfung und Vorbereitung einer Vergrößerung des Verbandsgebietes durch Aufnahme weiterer Mitglieder.

§ 8
Verbandsvorsteher/Stellvertreter des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird ebenfalls für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung des Verbandsvorstehers erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des TVöD.

- (2) Der Verbandsvorsteher muss in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Das Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Anstellungsvertrag des von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsvorstehers wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Namen des Zweckverbandes abgeschlossen.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegen als Geschäft der laufenden Verwaltung jene Angelegenheiten, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter entsprechend des bestätigten Stellenplanes.
- (5) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig von seinen Maßnahmen. Ferner unterrichtet er wenigstens zweimal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (6) Der Verbandsvorsteher wird bei Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher bzw. seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Bedienstete einstellen.

§ 10

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Einnahmen des Zweckverbandes und Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen im Schmutzwasserbereich sowie im Trinkwasserbereich in den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau sowie der Gemeinde Crinitz öffentlich-rechtliche Abgaben und im Trinkwasserbereich im Übrigen privatrechtliche Entgelte.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, deren Berechnung sicherzustellen hat, dass ein Fehlbedarf, der ursächlich auf die Aufgabenerfüllung im Gebiet des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. auf die Aufgabenerfüllung im Gebiet des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zurückgeht, nur von den Verbandsmitgliedern des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zu tragen ist. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird deshalb der Fehlbedarf, der gesondert für die Kosten der Aufgabenerfüllung im Verbandsgebiet des vormaligen TAZV Crinitz zum 30.06.2013 einerseits sowie im Verbandsgebiet des TAZV Luckau zum 30.06.2013 andererseits zu ermitteln ist, durch die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 geteilt. Der so ermittelte Fehlbedarf je Einwohner der Verbandsmitglieder des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes multipliziert. Der so ermittelte Fehlbedarf je Verbandsmitglied bildet die durch jedes Verbandsmitglied des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zu tragende Verbandsumlage. Für die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnergesamtzahl sowie der Einwohner dieses Verbandsmitgliedes nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 5 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Verbandsumlage wird auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers durch die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erhoben. Sie ist durch die jeweiligen Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweiligen 2. Quartalmonats zu zahlen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem vormaligen TAZV Crinitz bzw. dem TAZV Luckau die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unentgeltlich übertragen. Die Übertragung dieser Anlagen des vormaligen TAZV Crinitz auf den Zweckverband erfolgt nach Maßgabe des zwischen diesen Verbänden abgeschlossenen Eingliederungsvertrages ebenso.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlage.
- (3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

§ 13

Ausscheiden und Beitritt von Verbandsmitgliedern

Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (dazu Buchst. a. und b.) oder zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (dazu nur Buchst. b.) setzt voraus:

- a. Ein ausscheidungswilliges Verbandsmitglied muss den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidungswilligen Verbandsmitglied vorlegen, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
- b. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes dürfen durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nicht gefährdet werden.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen aller Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a. Anlagen, die von einem Verbandsmitglied vormals dem TAZV Crinitz bzw. dem TAZV Luckau übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten, soweit bei der Übertragung an den vormaligen TAZV Crinitz bzw. den TAZV Luckau ein Ausgleich von diesem gezahlt wurde.
 - b. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - c. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 - d. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.
 - e. Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Verhältnisses für die Berechnung der Verbandsumlage (§ 11), wobei die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten sind.

§ 15
Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden vom Zweckverband im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden fünf Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Luckau/Dahme, Ausgabe Lübben und Ausgabe Finsterwalde bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere der Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan, erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 16
**Änderungen der Verbandssatzung nach der Kommunalwahl
im Land Brandenburg im Jahr 2014**

Diese Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat zwei Stimmen. Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit mehr als 1.000 Einwohnern hat je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittel Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied

nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 2 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner zugrunde zu legen. Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner für diese Ortsteile zugrunde zu legen.

Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

5. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und sechs weiteren Mitgliedern. Die sechs weiteren Vorstandsmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt ist.

6. § 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 16 am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Wird diese Satzung erst nach dem 01.01.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekanntgemacht, tritt sie mit Ausnahme von § 16 am Tage nach der zeitlich späteren Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 08.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 außer Kraft.
- (4) § 16 dieser Satzung tritt am Tag nach den Kommunalwahlen im Land Brandenburg im Jahr 2014 in Kraft.

Luckau den,20.11.2013

Siegel

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Genehmigung

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 [Nr. 11[Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) genehmige ich die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Luckau, Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2013, Beschluss-Nr. VV 11/13, zur Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Crinitz und Umgebung gemäß § 22b GKG in den TAZV Luckau zum 01.01.2014.

II.

Die Verbandsversatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG bin ich für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren der Verbandssatzung die zuständige Aufsichtsbehörde.

Loge
Landrat des
Landkreises Dahme-Spreewald